

# § 2 Oö. ASG Teilweise geschützte Pflanzenarten

Oö. ASG - Oö. Artenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2025

Teilweise geschützt im Sinn des § 28 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sind Pflanzen der in Anlage 2 genannten Arten.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)